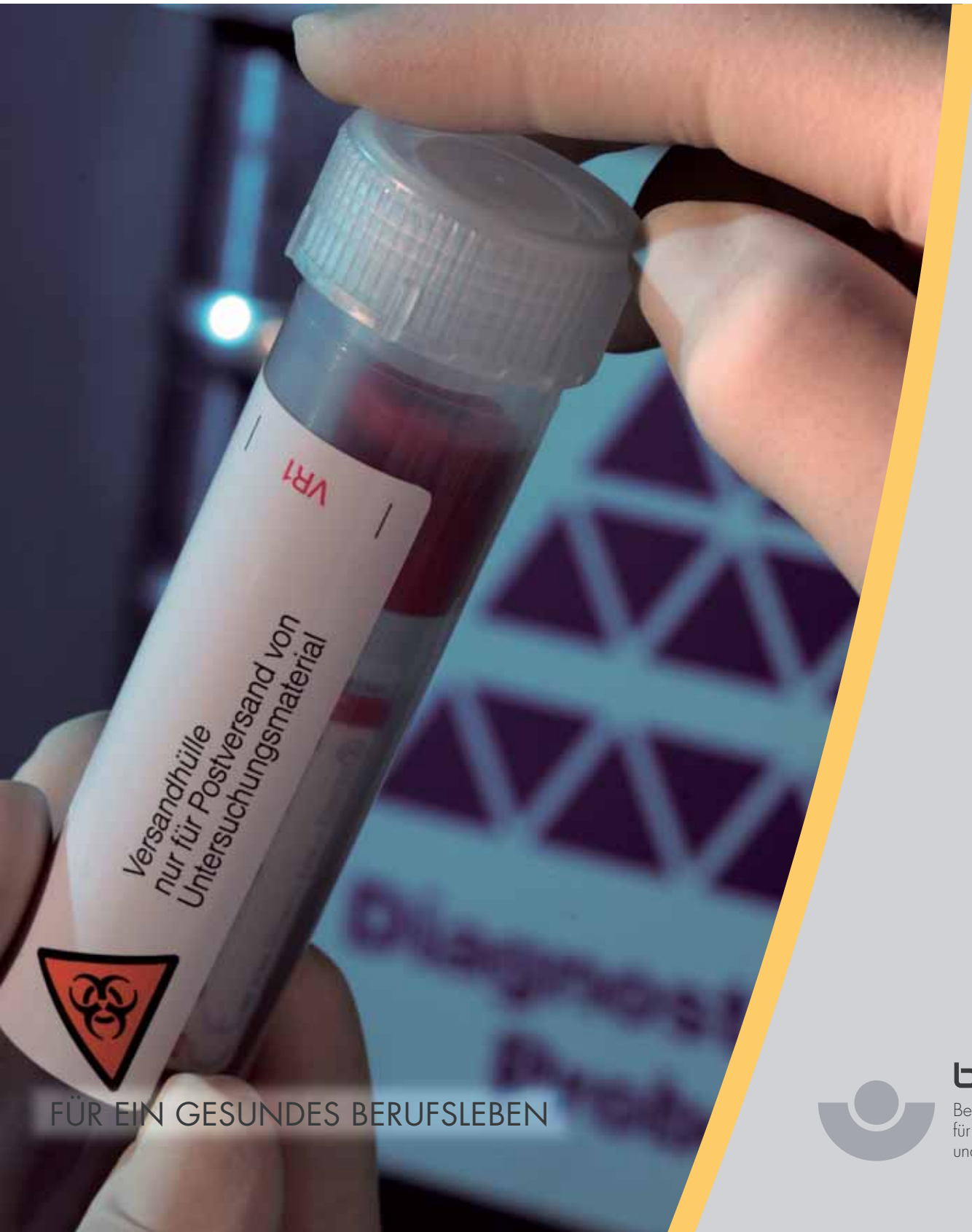


Diagnostische Proben richtig versenden

Gefahrgutrechtliche Hinweise – aktualisierte Fassung nach ADR 2007



FÜR EIN GESUNDES BERUFSLEBEN



bGw

Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege

Impressum

Diagnostische Proben richtig versenden – gefahrgutrechtliche Hinweise

Stand 06/2007

© 2007 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege – BGW

Herausgeber

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege – BGW

Hauptverwaltung
Pappelallee 35/37
22089 Hamburg

Telefon: (040) 202 07-0

Telefax: (040) 202 07-24 95

www.bgw-online.de

Bestellnummer

TP-DP VetM

Verfasser

Dr. André Heinemann

Redaktion

BGW Öffentlichkeitsarbeit

Fotos

Titel: Bertram Solcher

Gestaltung & Satz

Martin Großkinsky – Designer AGD, Hamburg

Druck

Eggers Druckerei & Verlag GmbH, Heiligenhafen

Gedruckt auf Profisilk – chlorfrei, säurefrei, recyclingfähig,
biologisch abbaubar nach ISO-Norm 9706.

Inhalt

1	Diagnostische Proben nach Gefahren einteilen	4
1.1	Wie werden diagnostische Proben eingeteilt?	4
1.2	Gefahrgutrechtliche Kategorie A	5
1.3	Gefahrgutrechtliche Kategorie B	5
1.4	Freigestellte veterinärmedizinische Proben	6
1.5	Sonstige freigestellte Stoffe	6
2	Der Versand diagnostischer Proben	8
2.1	Wie werden diagnostische Proben unter UN 2814 und UN 2900 versendet? ..	8
2.2	Wie werden diagnostische Proben unter UN 3373 versendet?	8
2.3	Wie werden freigestellte veterinärmedizinische Proben versendet?	11
	Literatur und Medien	13
	Anhang	
	Impressum	2
	Kontakt	14

1 Diagnostische Proben nach Gefahren einteilen

Was gehört zu diagnostischen Proben?

Diagnostische Proben sind im Wesentlichen Kot, Urin, Sekrete, Blut und Blutbestandteile, Gewebe und Gewebsflüssigkeiten, Körperteile, Organe und Organteile, die zu Untersuchungszwecken entnommen werden. Lebende infizierte Tiere gehören nicht dazu.

Bei der Suche nach einer Krankheitsursache sind Tierärzte häufig auf die Untersuchung einer Blut- oder Gewebeprobe im Labor angewiesen. Demzufolge ist heutzutage eine große Menge an diagnostischen Proben per Kurier- oder Paketdienst auf unseren Straßen unterwegs. Nicht immer sind diese Transporte frei von Risiko, denn von vielen Proben geht eine Infektionsgefährdung aus. Die Proben gelten aus diesem Grund als ansteckungsgefährliche Stoffe, für deren Transport bestimmte Sicherheitsvorkehrungen eingehalten werden müssen. Diese Broschüre soll die gesetzlichen Regelungen verdeutlichen, auf die alle beteiligten Personen vom Absender über den Beförderer bis zum Empfänger bei Verpackung, Kennzeichnung und Transport der diagnostischen Proben achten müssen.

1.1 Wie werden diagnostische Proben eingeteilt?

Entscheidend für die richtige Verpackung und den sicheren Transport von diagnostischen Proben ist ihre Einteilung in die gefahrgutrechtlichen Kategorien A oder B, die mit den WHO-Risikogruppen verknüpft sind, welche wiederum etwas über die Gefährlichkeit der Erreger in einer Probe aussagen. Jeder Kategorie entspricht eine bestimmte Verpackungsanweisung (P 620 oder P 650), die beispielsweise festlegt, aus welchen Bestandteilen die Verpackung bestehen muss und welche Kennzeichnung für den Transport erforderlich ist. Einen Überblick gibt die folgende Tabelle:

Gefahrgutrechtliche Kategorie	WHO-Risikogruppe	UN-Nummer	Verpackungsanweisung
A	RG 4	UN 2900 oder UN 2814	P 620
	Kulturen von bestimmten Erregern der RG 3		
B	RG 3	UN 3373	P 650
	RG 2		
freigestellte Proben	–	keine UN-Nummer	„P 650 light“

Als Tierarzt oder Tierärztin stehen Sie nun vor der Frage, welche Gefährdung tatsächlich von einer bestimmten Probe ausgeht: Sie wollen die gefahrgutrechtliche Kategorie beziehungsweise die WHO-Risikogruppe der Probe bestimmen. Bedenken Sie bei dieser – gezwungenermaßen vorläufigen – Diagnose auch die Anamnese des Tieres, die lokalen endemischen Bedingungen und sofern möglich die Einschätzung eines weiteren Spezialisten bezüglich des individuellen Zustands des erkrankten Tieres. In den folgenden Kapiteln werden verschiedene Einstufungsmöglichkeiten für diagnostische Proben beschrieben, zu Beginn diejenige mit der höchsten Gefährdung.

1.2 Gefahrgutrechtliche Kategorie A

Hierbei handelt es sich um bestimmte ansteckungsgefährliche Stoffe, die bei sonst gesunden Menschen oder Tieren eine dauerhafte Behinderung oder eine lebensbedrohende oder tödliche Krankheit hervorrufen können. Der Transport solcher Stoffe kommt in Deutschland sehr selten vor. Die Kategorie A enthält:

- Alle Viren der WHO-Risikogruppe 4. Dies sind unter anderem für Menschen gefährliche Mikroorganismen wie das Ebola-Virus, Lassa-Virus, Marburg-Virus, Pocken-Virus.
- Hinzu kommen Kulturen von Mikroorganismen der WHO-Risikogruppe 4, die für Tiere gefährlich sind, beispielsweise das Ziegenpocken-Virus, klassische Schweinefieber-Virus, Maul- und Klauenseuche-Virus, Rinderpest-Virus, Schafpocken-Virus.

- Zur Kategorie A gehören darüber hinaus auch Kulturen, die aus Erregern der WHO-Risikogruppe 3 bestehen: Beispielsweise Bacillus anthracis, Dengue-Virus, Hepatitis-B-Virus, Herpes-B-Virus, HI-Virus (HIV), Polio-Virus, Zecken-Enzephalitis-Virus.

Ordnen Sie Proben von Organismen der Kategorie A der UN-Nummer 2814 „Ansteckungsgefährlicher Stoff, gefährlich für Menschen“ oder der UN 2900 „Ansteckungsgefährlicher Stoff, gefährlich nur für Tiere“ zu.

Auch Tierkörper, die mit Krankheitserregern der Kategorie A oder mit Krankheitserregern, die nur in Kulturen der Kategorie A zuzuordnen wären, behaftet sind, sind je nach Fall der UN-Nummer 2814 oder 2900 zuzuordnen.

1.3 Gefahrgutrechtliche Kategorie B

Auch Stoffe dieser Kategorie sind für Menschen oder Tiere ansteckungsgefährlich. Die Kategorie B enthält:

- alle Stoffe, die nicht zur Kategorie A gehören und für diagnostische oder klinische Zwecke verschickt werden.

Ordnen Sie diagnostische oder klinische Proben von Organismen der Kategorie B der UN-Nummer 3373 „Biologischer Stoff, Kategorie B“ zu.

Informationen für Tierärzte

1.4 Freigestellte veterinärmedizinische Proben

Proben, bei denen eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Krankheitserreger enthalten, dürfen als „Freigestellte veterinärmedizinische Probe“ verschickt werden, wenn bestimmte Grundanforderungen an die Verpackung erfüllt werden (s. Kapitel 2.3).

1.5 Sonstige freigestellte Stoffe

Stoffe, die keine ansteckungsgefährlichen Stoffe enthalten, oder Stoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie bei Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen (RG 1), unterliegen nicht den Vorschriften des Gefahrgutrechts. Blut oder Blutbestandteile für Transfusionen oder die Zubereitung von Blutprodukten, Blutprodukte sowie alle zur Transplantation bestimmten Gewebe und Organe sind ebenfalls nicht von den Gefahrgutvorschriften betroffen.

Liste der Mikroorganismen der Kategorie A – Auszug

UN 2814

Bacillus anthracis (nur Kulturen), Brucella abortus (nur Kulturen), Brucella melitensis (nur Kulturen), Brucella suis (nur Kulturen), Burkholderia mallei - Pseudomonas mallei - Rotz (nur Kulturen), Burkholderia pseudomallei - Pseudomonas pseudomallei (nur Kulturen), Chlamydia psittaci - aviäre Stämme (nur Kulturen), Clostridium botulinum (nur Kulturen), Coccidioides immitis (nur Kulturen), Coxiella burnetii (nur Kulturen), Virus des hämorrhagischen Krim-Kongo-Fiebers, Dengue-Virus (nur Kulturen), Virus der östlichen Pferde-Encephalitis (nur Kulturen), Escherichia coli, verotoxigen (nur Kulturen)*, Ebola-Virus, Flexal-Virus, Francisella tularensis (nur Kulturen), Guanarito-Virus, Hantaan-Virus, Hanta-Virus, das das hämorrhagische Fieber mit Nierensyndrom hervorruft, Hendra-Virus, Hepatitis-B-Virus (nur Kulturen), Herpes-B-Virus (nur Kulturen), humanes Immundefizienz-Virus (nur Kulturen), hoch pathogenes Vogelgrippe-Virus (nur Kulturen), japanisches Encephalitis-Virus (nur Kulturen), Junin-Virus, Kyasanur-Waldkrankheit-Virus, Lassa-Virus, Machupo-Virus, Marburg-Virus, Affenpocken-Virus, Mycobacterium tuberculosis (nur Kulturen)*, Nipah-Virus, Virus des hämorrhagischen Omsk-Fiebers, Polio-Virus (nur Kul-

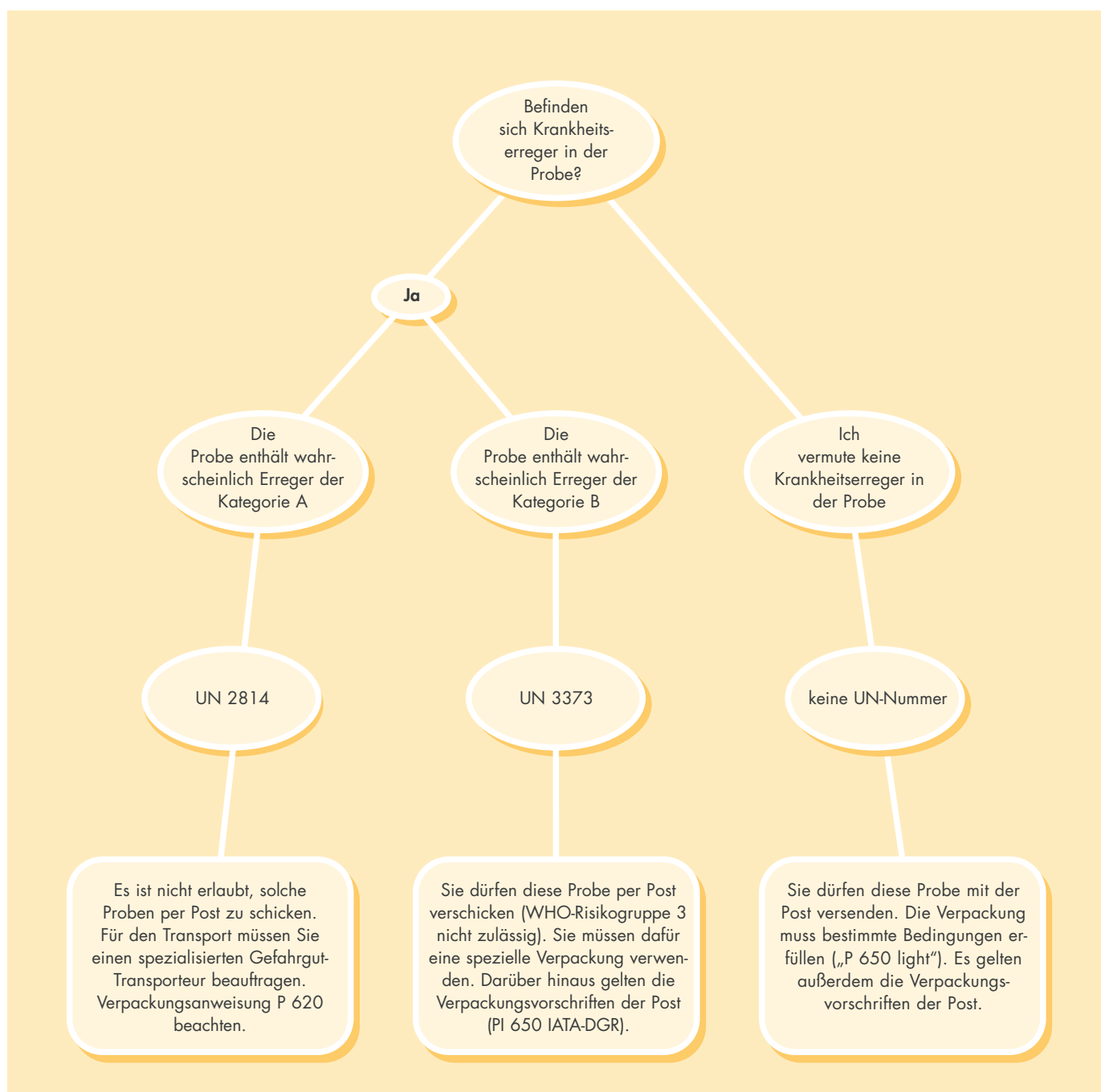
turen), Tollwut-Virus (nur Kulturen), Rickettsia prowazekii (nur Kulturen), Rickettsia rickettsii (nur Kulturen), Riftal-Fiebertivirus (nur Kulturen), Virus der russischen Frühsommer-Encephalitis (nur Kulturen), Sabia-Virus, Shigella dysenteriae type 1 (nur Kulturen)*, Zecken-Encephalitis-Virus (nur Kulturen), Pocken-Virus, Virus der Venezuela-Pferde-Encephalitis (nur Kulturen), West-Nil-Virus (nur Kulturen), Gelbfieber-Virus (nur Kulturen), Yersinia pestis (nur Kulturen).

UN 2900

Virus des afrikanischen Schweinefiebers (nur Kulturen), Aviäres Paramyxovirus Typ 1 – Virus der velogenen Newcastle-Krankheit (nur Kulturen), Blauzungen-Virus (nur Kulturen), klassisches Schweinefieber-Virus (nur Kulturen), Maul- und Klauenseuchevirus (nur Kulturen), Lumpy skin disease virus (nur Kulturen), Mycoplasma mycoides, Erreger der infektiösen bovinen Pleuropneumonie (nur Kulturen), Kleinwiederkäuer-Pest-Virus (nur Kulturen), Rinderpest-Virus (nur Kulturen), Schafpocken-Virus (nur Kulturen), Ziegenpocken-Virus (nur Kulturen), Virus der vesikulären Schweinekrankheit (nur Kulturen), Vesicular stomatitis virus (nur Kulturen).

**Kulturen, die für diagnostische oder klinische Zwecke vorgesehen sind, dürfen jedoch als ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B klassifiziert werden.*

Kategorisierung diagnostischer Proben



2 Der Versand diagnostischer Proben

2.1 Wie werden diagnostische Proben unter UN 2814 und UN 2900 versendet?

Die Verpackung und Beschriftung dieser Proben richtet sich nach der Verpackungsanweisung P 620, die den Versand mit Hilfe eines Gefahrguttransporteurs vorsieht. Die Anweisung wird hier nicht im Detail beschrieben, geeignete Verpackungen werden in der Regel von den Labors zur Verfügung gestellt. Generell gilt:

- Beauftragen Sie einen qualifizierten Gefahrguttransporteur.
- Stimmen Sie den Transport mit dem Transporteur und dem Empfänger ab.
- Stellen Sie dabei sicher, dass alle Beteiligten über Ort, Art, Größe und Menge der Probe sowie den Zeitpunkt des Transports informiert sind.
- Als Tierarzt oder -ärztin haben Sie die Pflicht, die Probe vor Diebstahl oder Missbrauch zu sichern und ihr Personal entsprechend zu schulen.

Informationen zu Herstellern und Lieferanten von bauartgeprüften Verpackungen erhalten Sie bei der BGW im Fachbereich Gefahrstoffe und Toxikologie (siehe „Ansprechpartner“).

Umfassende Informationen zum Transport solcher Proben vermittelt das Robert-Koch-Institut, beispielsweise über seine Website www.rki.de.

2.2 Wie werden diagnostische Proben unter UN 3373 versendet?

Der Transport von Proben der UN-Nummer 3373 ist deutlich weniger gefährlich als die Beförderung der in Kapitel 2.1 beschriebenen Proben. Sie werden dementsprechend nach den weniger strengen Regeln der Verpackungsanweisung P 650 verpackt. Die Verpackung besteht aus mindestens drei Teilen:



P 650: Primärgefäß (nicht im Bild), Sekundärverpackung, Außenverpackung

- Primärgefäße: Dies sind zum Beispiel Probenröhrchen mit Schraubkappen.
- Sekundärverpackungen: Sie sind nach außen hin dicht verschlossen. In ihrem Inneren sind sie mit Polstermaterial gefüllt, so dass die Primärgefäße beim Transport nicht gegeneinander schlagen und beschädigt werden können.
- Außenverpackung: Die Verpackung muss den Stößen und Belastungen standhalten, die unter normalen Transportbedingungen auftreten können.
- Sekundär- oder die Außenverpackung muss starr sein. Im Luftverkehr muss immer die Außenverpackung starr sein.

Informationen für Tierärzte

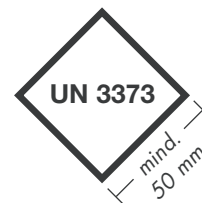
Vor dem Verpacken sollten Sie Desinfektionsmittel und Wischmaterial bereitlegen. Verschmutzte oder kontaminierte Begleitzettel beispielsweise sollten ausgetauscht werden. Verwenden Sie Schutzhandschuhe, wenn Sie mit den Proben hantieren!

Worauf Sie beim Verpacken achten sollten:

- Informieren Sie alle an der Beförderung beteiligten Personen darüber, dass es sich bei der Probe um Gefahrgut handelt.
- Höchstgrenzen für Gewicht, Größe und Volumen des Päckchens.
- Luftpost: Füllen Sie nicht mehr als einen Liter Flüssigkeit in das Primärgefäß. Das Volumen der Außenverpackung darf vier Liter nicht überschreiten. Bei festen Stoffen darf das Paket oder Päckchen nicht schwerer sein als vier Kilo.
- Alle Gefäße sorgfältig verschließen.
- Sind die Primärgefäße mit Flüssigkeiten gefüllt, muss das Polstermaterial die gesamte Flüssigkeit aus den Primärgefäßen aufsaugen können.
- Muss die Probe gekühlt verschickt werden, müssen Sie das dazu benötigte Eis oder Trockeneis in den Raum zwischen Sekundärverpackung und Außenverpackung füllen.

Die Verpackungsanweisung P 650 stellt unter anderem folgende Anforderungen:

- UN-Nummer 3373 in Raute (Zeichenhöhe mind. 6 mm, Linienbreite mind. 2 mm).



- Neben dem rautenförmigen Zeichen muss die Bezeichnung „BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B“ (Zeichenhöhe mind. 6 mm) angegeben werden.
- Mindestens eine Oberfläche der Außenverpackung muss eine Mindestabmessung von 100 x 100 mm haben.
- Versandstück muss einen Fall aus 1,20 m Höhe unbeschadet überstehen.
- Gefährliche Güter der gefahrgutrechtlichen Klasse 3 (entzündbare flüssige Stoffe), 8 (ätzende Stoffe) oder 9 (verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände) dürfen in Mengen von höchstens 30 ml in jedes Primärgefäß gepackt werden (z.B. Probenversand in Alkohol).

- Versand in Kryoge-fäßen mit flüssigem Stickstoff: Kennzeichnung „Gasflasche“.



Gasflasche
Muster Nr. 2.2

- Versand in Kryoge-fäßen mit flüssigem Stickstoff: Angabe der Transportlage.



Transportlage
Muster Nr. 11

- Verwendung von Trockeneis: Aufschrift „Kohlendioxid, fest“ oder „Trockeneis“.

Denken Sie insbesondere beim Versand per Post auch an die richtige Angabe von:

- Name und Anschrift von Absender und Empfänger in gut lesbarer Schrift
- Telefonnummer der verantwortlichen Person im Betrieb des Absenders



Korrekte Verpackung einer Probe unter UN 3373 (Abbildung Deutsche Post)

Die Deutsche Post transportiert diagnostische Proben der UN-Nummer 3373 bis einschließlich WHO-Risikogruppe 2 in Verpackungen nach P 650 IATA-DGR als Maxibrief. Als Transportverpackung ist nur eine kistenförmige, zusammengesetzte Verpackung zulässig. Die Außenverpackung muss wenigstens auf einer Fläche eine Mindestabmessung von 100 x 100 mm und eine Höhe von mindestens 30 mm aufweisen. Sie muss eine Bauartkennzeichnung des Herstellers nach Abschnitt 6.0.4 IATA-DGR tragen (s. Abb.). Weitere Detailregelungen finden Sie in den Vorschriften der Deutschen Post (siehe Kapitel 2.3).

Diagnostische Proben mit begründetem Verdacht auf Krankheitserreger der Risikogruppe 3 oder gar 4 werden nicht von der Post befördert.

Ebenfalls im Postversand nicht zulässig sind ansteckungsgefährliche Stoffe i. V. m. gefährlichen Stoffen und Gegenständen, die Kriterien anderer Gefahrgutklassen entsprechen und nach den jeweils gültigen ICAO- und IATA-Gefahrgutvorschriften nicht uneingeschränkt zugelassen sind (z. B. Beförderung in tiefgekühlt verflüssigtem Stickstoff oder Trockeneis (Kohlendioxid), Gewebeschnitte zur pathologischen Untersuchung in Lösungen, die nicht den Gefahrgutklassen 3, 8 oder 9 zuzuordnen sind).

Die DHL transportiert keine Pakete und Päckchen, die ansteckungsgefährliche Stoffe nach Kategorie A oder B enthalten.

Nachfolgend einige Hinweise für die Praxis. Sie richten sich insbesondere an den Organisationsverantwortlichen:

- Stellen Sie einen Vorrat der benötigten Verpackungen und Gefahrzettel bereit, die für den Versand nach der Verpackungsanweisung P 650 vorgesehen sind.
- Bauartzugelassene Verpackungen werden dem Versender in der Regel vom Labor zur Verfügung gestellt. Gerne hilft auch die BGW mit Kontaktadressen weiter.

- Hersteller und Verteiler von Verpackungen sind darüber hinaus verpflichtet, klare Anweisungen für das Auffüllen und Verschießen des Versandstückes zu liefern. Diese Hersteller-Anweisungen können Sie für die Unterweisung nutzen.
- Sie müssen alle Personen, die mit dem Verpacken und dem Versenden von diagnostischen Proben beauftragt sind, in regelmäßigen Abständen schulen und unterweisen. Dokumentieren Sie diese Unterweisungen.
- Gegebenenfalls ist es nötig, beim Versand über die Anweisung P 650 hinausgehende Vorschriften des jeweiligen Kurierdienstes zu beachten.
- Dreiteilige Verpackung bestehend aus: ein oder mehrere wasserdichte Primärgefäße, eine wasserdichte Sekundärverpackung, eine ausreichend feste Außenverpackung (mindestens eine Oberfläche muss eine Mindestabmessung von 100 x 100 mm aufweisen)
- Bei flüssigen Stoffen: absorbierendes Material in ausreichender Menge zwischen Primärgefäß und der Sekundärverpackung
- Mehrere zerbrechliche Primärgefäße in einer Sekundärverpackung dürfen sich nicht gegenseitig berühren (Hinweis: z.B. durch Einwickeln oder anderweitiges Trennen verhindern)

2.3 Wie werden freigestellte veterinärmedizinische Proben versendet?

Proben, bei denen eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Krankheitserreger enthalten, können bei Einhaltung der folgenden Verpackungsbedingungen als freigestellte veterinärmedizinische Proben ohne Angabe einer UN-Nummer versendet werden („P650 light“):

- Verpackungsaufdruck: „FREIGESTELLTE VETERINÄRMEDIZINISCHE PROBE“ bzw. „EXEMPT ANIMAL SPECIMEN“



Eine nach den Vorschriften der Deutschen Post verpackte freigestellte Probe (Abbildung Deutsche Post)

Denken Sie beim Versand per Post an folgende Punkte:

- Als Transportverpackung ist eine kistenförmige Verpackung aus Pappe oder eine Versandhülle aus reißfestem Papier oder Kunststoffolie zulässig
- Der Versand ist als Groß- oder Maxibrief möglich

Durch die genannten Maßnahmen soll jegliches Freiwerden der Probe verhindert werden. Gegebenenfalls sind zusätzliche Verpackungsvorgaben des jeweiligen Transportunternehmens zu beachten.

Es ist eine fachliche Beurteilung (z.B. durch den zuständigen Tierarzt) erforderlich, um festzustellen, ob wirklich keine oder lediglich eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Probe Krankheitserreger enthält. Insbesondere bei formalin-getränkten Proben sollte bedacht werden, dass die Proben bei ungenügender Tränkung noch Krankheitserreger enthalten können.

Beispiele für freigestellte veterinärmedizinische Proben sind:

- Erforderliche Proben zur Kontrolle der Organfunktionen, wie Herz-, Leber- oder Nierenfunktion, von Tieren mit nicht ansteckenden Krankheiten
- Biopsien zur Feststellung von Krebs
- Feststellung von Antikörpern in Tieren

Die aufgeführten Beispiele gelten nur dann als freigestellt, wenn davon auszugehen ist, dass lediglich eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Krankheitserreger enthalten.

Wenn Sie Proben mit der Deutschen Post versenden, müssen Sie sich nach den „Regelungen für die Beförderung von ansteckungsgefährlichen Stoffen (Brief national)“ richten. Die jeweils aktuellen Regelungen veröffentlicht die Deutsche Post auf ihrer Website. Sie finden die entsprechende Seite auch ganz einfach, wenn Sie in einer Internet-Suchmaschine den Begriff „Beförderung von ansteckungsgefährlichen Stoffen (Brief national)“ eingeben.

Literatur und Medien

Informationen

CD-ROM „Gefährliche Güter sicher handhaben und befördern“, Bestell-Nr.: CP-GG 01

Themenschrift „Informationen zur Beförderung gefährlicher Güter im Gesundheitsdienst“, Bestell-Nr.: TP-GF 01

Ansprechpartner

Dr. André Heinemann,
Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege
Fachbereich Gefahrstoffe und Toxikologie
Bonner Str. 337 · 50968 Köln
Telefon (0221) 37 72 - 500
E-Mail: andre.heinemann@bgw-online.de

Kontakt

Grundsätzliches und Beitragsfragen

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung

Pappelallee 35/37 · 22089 Hamburg

Telefon (040) 202 07 - 0

Telefax (040) 202 07 - 24 95

Internet www.bgw-online.de

Fachbereich Gefahrstoffe und Toxikologie

Bonner Str. 337 · 50968 Köln

Telefon (0221) 37 72 - 500

Versicherungsfälle und Leistungen – Bezirksverwaltungen

Berlin

Karlsruher Straße 19/22 · 10711 Berlin

Telefon (030) 896 85 - 0

Telefax (030) 896 85 - 525

Bochum

Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

Telefon (0234) 30 78 - 0

Telefax (0234) 30 78 - 525

Delmenhorst

Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

Telefon (04221) 913 - 0

Telefax (04221) 913 - 525

Dresden

Gret-Palucca-Straße 1a · 01069 Dresden

Telefon (0351) 86 47 - 0

Telefax (0351) 86 47 - 525

Hamburg

Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Telefon (040) 41 25 - 0

Telefax (040) 41 25 - 525

Karlsruhe

Neureuter Straße 37 b · 76185 Karlsruhe

Telefon (0721) 97 20 - 0

Telefax (0721) 97 20 - 525

Köln

Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Telefon (0221) 37 72 - 0

Telefax (0221) 37 72 - 525

Magdeburg

Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Telefon (0391) 60 90 - 5

Telefax (0391) 60 90 - 625

Mainz

Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

Telefon (06131) 808 - 0

Telefax (06131) 808 - 525

München

Wallensteinplatz 3 · 80807 München

Telefon (089) 350 96 - 0

Telefax (089) 350 96 - 525

Würzburg

Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Telefon (0931) 35 75 - 0

Telefax (0931) 35 75 - 525

Prävention – Bezirksstellen

Berlin

Karlsruher Straße 19/22 · 10711 Berlin

Telefon (030) 896 85 - 208

Telefax (030) 896 85 - 209

Bochum

Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

Telefon (0234) 30 78 - 401

Telefax (0234) 30 78 - 425

Delmenhorst

Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

Telefon (04221) 913 - 401

Telefax (04221) 913 - 509

Dresden

Gret-Palucca-Straße 1a · 01069 Dresden

Telefon (0351) 86 47 - 402

Telefax (0351) 86 47 - 424

Hamburg

Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Telefon (040) 41 25 - 648

Telefax (040) 41 25 - 645

Hannover (Außenstelle von Magdeburg)

Anderter Straße 137 · 30559 Hannover

Telefon (0511) 563 59 99 - 91

Telefax (0511) 563 59 99 - 99

Karlsruhe

Neureuter Straße 37 b · 76185 Karlsruhe

Telefon (0721) 97 20 - 151

Telefax (0721) 97 20 - 160

Köln

Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Telefon (0221) 37 72 - 440

Telefax (0221) 37 72 - 445

Magdeburg

Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Telefon (0391) 60 90 - 608

Telefax (0391) 60 90 - 606

Mainz

Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

Telefon (06131) 808 - 201

Telefax (06131) 808 - 202

München

Wallensteinplatz 3 · 80807 München

Telefon (089) 350 96 - 141

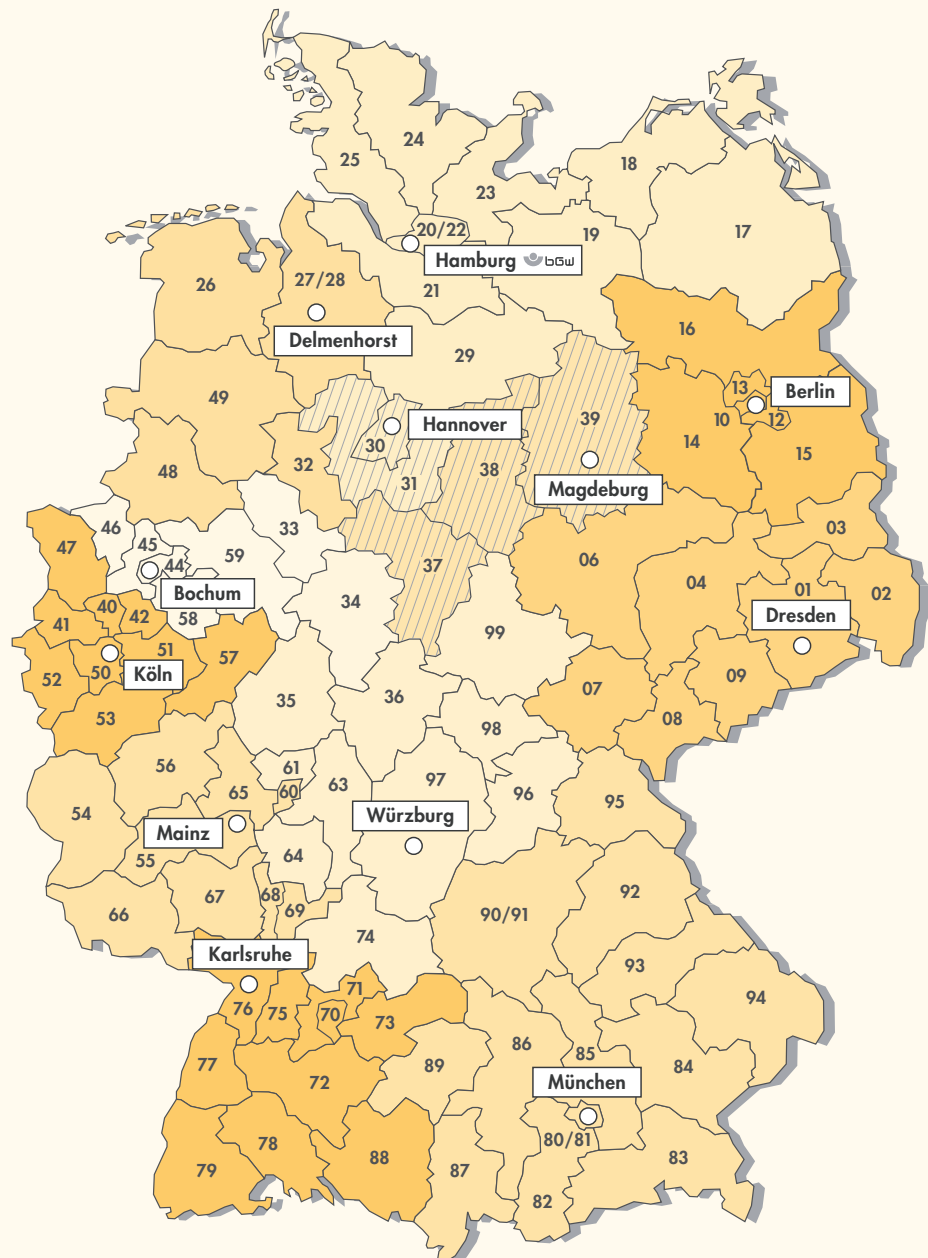
Telefax (089) 350 96 - 149

Würzburg

Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Telefon (0931) 35 75 - 501

Telefax (0931) 35 75 - 524



Auf der obigen Karte finden Sie die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort jeweils zuständig ist. Jede Region ist in viele Bezirke aufgeteilt. Die Nummern der Bezirke entsprechen den ersten beiden Ziffern der Postleitzahlen. Sie müssen also nur die ersten beiden Ziffern Ihrer Postleitzahl auf der Karte heraussuchen, um zu wissen, welche Stelle der BGW für Sie zuständig ist.

